Zusatz II.

Zu Thl. I. Tit. 18. Abschnitt 1. §. 187 u. fgg.

Vom Lehne.

§. 1.

Von der Veräußerung des Lehns.

Die Vasallen, welche Lehngüter in der Feldmark der Stadt Medebach besitzen, können dieselben unbeschränkt theilen und veräußern, sie mit Schulden beschweren und von Todeswegen darüber verfügen.

§. 2.

Die von dem Lehnträger veräußerten Lehnstücke, behalten aber nichts destoweniger die Lehneigenschaft und bleiben mit dieser dem Lehnherrn verpflichtet.

§. 3.

Bei eintretenden Lehnfällen, sind daher die Besitzer solcher einzelnen Lehnstücke verbunden, von denselben, zur Zahlung der von dem Hauptlehnträger gefordert werdenden Lehngefälle, pro rata zu contribuiren.

§. 4.

Von solchen Parzellar-Veräußerungen ist (§. 1.) der Lehnträger nur bei eintretenden Lehnfällen, in der alsdann einzureichenden Lehnspezification, Anzeige zu machen verbunden, die Veräußerung selbst aber, kann auch ohne solche Anzeige gültig erfolgen.

§. 5.

Hinsichtlich der Veräußerung des nutzbaren Eigenthums des Vasallen überhaupt, hat es bei den betreffenden lehnrechtlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 6.

Das Nemliche (§. 1—5.) gilt von den in der Feldmark der Stadt Brilon gelegenen Lehnen.

Zusatz III.

Zu Thl. II. Tit. 1. Abschnitt 6. 7. 8. §. 345 u. fgg.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 1.

A. Rüdener Gütergemeinschaft. I. Einleitung.

In der Stadt und dem ehemaligen Gogerichte Rüden, d. h. in den Kirchspielen: Altenrüden, Miste, Langenstraße, Hönkhausen, Effeln und Suttrop, besteht statutarische Gütergemeinschaft unter Eheleuten.

§. 2.

Diese statutarische Gütergemeinschaft, bildet ein in sich abgeschlossenes, eigenthümliches Rechtsinstitut, auf welches die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nur insofern Anwendung finden, als sie das Wesen desselben in seinen unmittelbaren Folgen nicht berühren.

§. 3.

II. Begriff und Umfang der Rüdener Gütergemeinschaft

Die Rüdener allgemeine eheliche Gütergemeinschaft ist das unter Eheleuten bestehende gesetzliche Verhältniß, wonach das sämmtliche Vermögen derselben, ein Gesammtgut bildet, welches in seine früheren Bestandtheile nicht wieder aufgelöset werden kann, sondern von dem Manne, gleich einem ausschließlichen Eigenthümer, zu beiderseitigem Vortheil verwaltet wird; so zwar, daß nach seinem Tode, die Frau die gleiche Disposition-Befugniß überkömmt; im Uebrigen aber bei dem Todesfalle eines Ehegatten, die Kinder so lange anstatt desselben, die Gemeinschaft des Vermögens mit dem überlebenden Gatten fortsetzen, bis sie durch gesetzliche Theilung oder Abschichtung ausscheiden; wenn aber die Ehe kinderlos, daß dann der überlebende Gatte, das Sammtgut unter der Bedingung behält, daß er ein Viertheil desselben den gesetzlichen Intestat-Erben des Verstorbenen herausgiebt.

§. 4.

Die Rüdener Gütergemeinschaft ist eine allgemeine und umfaßt daher alle Rechte und Güter der Eheleute, bewegliche sowohl als unbewegliche, sie mögen im In- oder Auslande gelegen seyn, mögen ihnen gegenwärtig schon gehören oder erst künftig in der Ehe, es sey aus welchem Rechtstitel es wolle, einem oder beiden Ehegatten zufallen; sofern sie nicht durch Gesetz, Vertrag oder sonst gültige Willendisposition davon ausgeschlossen werden.

§. 5.

Es sind von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen: 1) Lehne, 2) Stamm- und Familien-Fideicommißgüter, welche ihrer Substanz nach, nicht willkührlich vertheilt oder veräußert werden können, sondern als gefestetes Familiengut, nach besonderen Vorschriften vererbt werden, z. B. Salinen, 3) Untheilbare Bauerngüter, welche nur einem Anerben zufallen, und worüber dem Besitzer kein willkührliches Dispositionrecht zusteht. Alle insofern nemlich, als die gedachten besonderen Rechtsverhältnisse mit der Gütergemeinschaft unverträglich sind.

§. 6.

Ferner bleiben von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen 4) alle diejenigen Vermögenstücke, welche ein Dritter Einem der Ehegatten unter der Bedingung zuwendet, daß sie nicht in die Gütergemeinschaft fallen sollen. Bestehen diese Vermögenstücke in Realitäten, so muß deshalb das Nöthige bei Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche vermerkt werden; bestehen sie in Kapitalien, so muß, wenn sie der Frau zufallen, dieses dem Schuldner gerichtlich bekannt gemacht werden, und bestehen sie in anderen Gegenständen, so muß die Ausschließung sonst öffentlich verlautbart werden, wenn dieselbe gegen Dritte von rechtlichen Folgen seyn soll.

§. 7.

Endlich fallen nicht in die Gütergemeinschaft 5) solche Rechte, deren Anfall die Ehegatten nicht erleben.

§. 8.

Güter, welche die Ehegatten außerhalb des Bezirks, worin die Rüdener Gütergemeinschaft gilt, besitzen oder erwerben, sind zwar von der letzten nicht ausgeschlossen, jedoch muß dieser Umstand auf ähnliche Art, wie im §. 6. von der Ausschließung der Gütergemeinschaft verordnet worden, zur Kenntniß derjenigen gebracht werden, welche gültiger Weise davon betroffen werden sollen.

§. 9.

Wie alles Vermögen, so werden auch alle Schulden, welche die Ehegatten in die Ehe bringen, unter ihnen gemein. Es kommt überhaupt gar nicht darauf an, wie viel oder wie wenig Vermögen Jemand in die Ehe bringt. Wegen Schulden, findet keine Restitution oder Separation statt.

§. 10.

Die Gütergemeinschaft entsteht 1) gesetzlich, durch die Ehe. Sobald diese durch priesterliche Trauung gültig vollzogen ist, trit jene mit allen ihren rechtlichen Wirkungen ein.

III. Entstehung der Gütergemeinschaft.
A. Durch das Gesetz.

§. 11.

Es wird dabei erfordert, daß da, wo die angehenden Eheleute ihren ersten Wohnsitz nehmen, die Rüdener Gütergemeinschaft gilt.

B. Entstehung der Gütergemeinschaft durch Vertrag.

§. 12.

Die Gütergemeinschaft entsteht 2) durch Vertrag; wenn sie von Personen, welche sonst nicht davon betroffen würden, vertragmäßig eingegangen wird.

§. 13.

Ein solcher Vertrag muß aber gerichtlich abgeschlossen und wenn dadurch eine besondere Ausnahme, gegen die an dem Orte bestehende Regel eingeführt wird, durch öffentliche Verlautbarung, zur Kenntniß derjenigen dritten Personen gebracht werden, welche davon betroffen werden sollen.

§. 14.

Uebrigens kann ein solcher Vertrag, so gut nach als vor Eingehung der Ehe abgeschlossen werden.

§. 15.

IV. Ausschließung der Gütergemeinschaft A. Durch das Gesetz.

Das Eintreten der Gütergemeinschaft durch die Ehe wird 1) gesetzlich ausgeschlossen a) beim landsäßigen Adel, b) bei Juden.

§. 16.

c) Bedingungweise wird das Eintreten der Gütergemeinschaft ausgeschlossen bei Minderjährigen. Es muß hier folgendermaaßen unterschieden werden. 1) Heirathet ein Pflegbefohlener männlichen oder weiblichen Geschlechts, während des Lebens seines Vaters, ohne die Gütergemeinschaft durch Vertrag auszuschließen, so trit dieselbe mit voller Wirkung ein. Ergeben sich jedoch Gründe für ihre Wiederaufhebung, so müssen der Vormund und das vormundschaftliche Gericht davon Gebrauch machen.

§. 17.

Diese Gründe können keine andere seyn, als diejenigen, um deren Willen ein Minderjähriger, nach gemeinen Rechten, überhaupt Restitution gegen eingegangene Geschäfte dieser Art, nachzusuchen befugt ist.

§. 18.

Heirathet 2) ein minderjähriger Pflegbefohlener während der Vormundschaft, so bleibt die Gütergemeinschaft bis

nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt; jedoch kann der Vormund zum Besten der Pflegebefohlenen, auf diese Aussetzung, mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, verzichten. Weder jene Aussetzung, noch dieser Verzicht, bedürfen aber einer öffentlichen Bekanntmachung.

§. 19.

Ist auf die Ausschließung verzichtet worden, so hat es dabei für immer sein Bewenden.

§. 20.

Ist die Gütergemeinschaft ausgesetzt geblieben, so muß das Gericht, nach aufgehobener Vormundschaft, die Pflegbefohlene vernehmen, ob sie die Gemeinschaft, über deren Folgen, so wie über die öffentliche Bekanntmachung der Ausschließung, sie gehörig zu belehren ist, eingehen wolle. Der bisherige Vormund kann ihr dabei assistiren. Verlangt sie die Ausschließung, so muß diese öffentlich bekannt gemacht werden; willigt sie in die Gemeinschaft, so erstrecken sich die Wirkungen derselben auf den Anfang der Ehe zurück. Das Nemliche ist der Fall, wenn die Pflegbefohlene drei Monate nach der Belehrung keine Erklärung abgiebt. Der Gatte hat dagegen kein Widerspruchrecht. Wird die vorgeschriebene Vernehmung und Belehrung versäumt, und die Pflegebefohlene giebt innerhalb drei Monaten keine Erklärung wegen der Ausschließung ab, so wird zwar ebenfalls angenommen, daß Gütergemeinschaft existire, jedoch bleiben der Vormund und das vormundschaftliche Gericht, für den ihr dadurch entstehenden Schaden regreßpflichtig.

§. 21.

Wird die Ehe während der Vormundschaft durch Tod oder richterliches Erkenntniß getrennt, so ist keine Gütergemeinschaft vorhanden. Erfolgt aber die Trennung nach aufgehobener Vormundschaft und es ist nur keine ausdrückliche Ausschließung geschehen, so wird, wenn auch die vorhin ge-

dachte Frist noch nicht verflossen seyn sollte, angenommen, daß die Gütergemeinschaft statt gefunden habe.

§. 22.

Wo keine volle Gütergemeinschaft, sondern nur eine statutarische Gemeinschaft des Erwerbes besteht, da hat es wegen der Ehen der Pflegbefohlen, bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 23.

Gütergemeinschaft durch Vertrag einzugehen, sind der Vormund und das Gericht nur dann berechtigt, wenn davon offenbarer Vortheil für die Pflegbefohlenen zu erwarten ist.

§. 24.

B. Ausschließung der Gütergemeinschaft durch Vertrag.

Das Eintreten der Gütergemeinschaft durch die Ehe, kann 2) durch Vertrag ausgeschlossen werden.

§. 25.

Ein solcher Vertrag ist außer der allgemeinen gesetzlichen Dispositionfähigkeit der Contrahenten, an keine besondere Erfordernisse, weder hinsichtlich der Zeit, noch des Orts gebunden.

§. 26.

Hinsichtlich der Form eines solchen Vertrages, ist jedoch folgendes zu beobachten: 1) er muß gerichtlich vollzogen werden, 2) die geschehene Ausschließung der Gütergemeinschaft, muß innerhalb vier Wochen dreimal in den Provinzial-Zeitungen oder Intelligenz-Blättern bekannt gemacht werden, 3) hinsichtlich der Grundstücke, muß die erforderliche Eintragung in den Hypothekenbüchern erfolgen.

§. 27.

V. Wirkungen der Gütergemeinschaft.

An dem Gesammtvermögen, welches den Gegenstand der Gütergemeinschaft bildet, übt der Mann, so lange die

Ehe dauert, alle Rechte der freien Verwaltung und des Eigenthums aus, ohne an die Zustimmung der Frau gebunden zu seyn.

A. Während der Ehe.
1) Dispositionrechte der Eheleuten unter den Lebenden.

§. 28.

Insbesondere vertrit er das bewegliche und unbewegliche Vermögen, überall in eigenem Namen und ist in der Regel zu allen Veräußerungen desselben befugt.

§. 29.

Auch Schenkungen des Mannes, sind nicht an die Einwilligung der Frau gebunden. Nur Schenkungen an die Frau, so wie wechselseitige Schenkungen der Ehegatten unter sich, sind wegen der Natur der ehelichen Gütergemeinschaft, ganz unstatthaft.

§. 30.

Alle Schulden, welche der Mann während der Ehe contrahirt, fallen dem Gesammtgute zur Last. Er hat eben daher das Recht, letzteres einseitig gültig zu verpfänden.

§. 31.

Auch andere Handlungen des Mannes, wenn sie gleich keine vertragmäßige sind, verpflichten durch ihre Folgen das Gesammtgut; welches namentlich für die von ihm zu entrichtenden Geldstrafen und Kosten haftet.

§. 32.

Wenn Concurs gegen den Mann ausbricht, so umfaßt er das Gesammtvermögen beider Eheleute, ohne daß die Frau befugt wäre, ihr eingebrachtes Vermögen zu reclamiren (§. 3.) oder Wiederaufhebung der Gütergemeinschaft und Vermögenseparation zu verlangen.

§. 33.

Die dem Manne beigelegten Administrationbefugnisse (§. 27—31.) über das Gesammtvermögen während der Ehe,

hören auf, wenn er wegen Blödsinns oder Verschwendung, der Verwaltung für unfähig erklärt wird. Dieselben Befugnisse gehen alsdann in der Regel auf die Frau über.

§. 34.

Den im vorigen §. gedachten Fall ausgenommen, hat die Frau an der Verwaltung des Sammt-Vermögens nur insofern Theil, als ihr eine solche Verwaltung ausdrücklich oder stillschweigend überlassen ist, wie z. B. die des Haushalts oder eines besonderen Handels.

§. 35.

Verträge und Verbindlichkeiten, welche die Frau in solcher Beziehung (§. 34.) eingeht, muß der Mann, sofern sie den Wirkungkreis der Frau nicht überschreiten, anerkennen.

§. 36.

Schulden auf Kosten des Gesammtvermögens zu machen, ist die Frau außerdem nicht befugt. Jedoch muß der Mann solche bezahlen, wenn dadurch das Gesammtvermögen verbessert ist und zwar so weit diese Verbesserungen reichen oder wenn er, durch Krankheit oder Abwesenheit die Administration selbst zu führen verhindert, solche der Frau überlassen und letztere zum Zwecke derselben, lästige Verbindlichkeiten übernommen hat.

§. 37.

Wenn die Frau durch unerlaubte Handlungen Schaden-Ersatz, Kosten und Geldstrafen verwirkt hat, so ist das Sammtvermögen dafür verhaftet.

§. 38.

2) Dispositionbefugnisse der Eheleute auf den Todesfall

Die Dispositionbefugnisse der Eheleute auf den Todesfall sind verschieden, je nachdem die Ehe kinderlos ist oder nicht. Im ersten Falle können die Eheleute gemeinschaftlich über den ganzen Nachlaß verfügen.

§. 39.

Im vorigen Falle (§. 38.) können die Eheleute auch einseitig von Todeswegen verfügen; jedoch nicht über den ganzen Nachlaß, sondern nur über den vierten Theil desselben, welcher bei kinderloser Ehe den Intestat-Erben des Disponenten zufällt. (§. 3.)

§. 40.

Ist die Ehe nicht kinderlos, so können die Eheleute zwar auch gemeinschaftlich über ihren Nachlaß von Todeswegen verfügen; allein eine einseitige Disposition der Gatten, findet in diesem Falle nicht statt.

§. 41.

B. Wirkungen der Gütergemeinschaft, nach Auflösung der Ehe durch den Tod

1) wenn die Ehe kinderlos.

Wenn die Ehe durch den Tod eines der beiden Ehegatten aufgelöset wird, ohne daß Descendenz aus dieser Ehe vorhanden wäre, so ist das Verhältniß der ehelichen Gütergemeinschaft beendigt.

§. 42.

Der überlebende Gatte behält das Gesammtgut als ausschließlicher Eigenthümer und als Erbe des verstorbenen Gatten; ist jedoch verbunden, zur Abfindung der Ansprüche der gesetzlichen Intestat-Erben desselben, diesen ein Viertel des ganzen Vermögens, die sogenannte statutarische Quart herauszugeben. (§. 3.)

§. 43.

Diese Ansprüche der Intestat-Erben sind jedoch, wie alle andere Intestat-Erbrechte, nur subsidiar und können mit Vorbehalt der etwaigen Ansprüche auf einen gesetzlichen Pflichttheil, durch letztwillige Verfügungen des Erblassers aller Art, (§. 38. 39.) ausgeschlossen werden.

§. 44.

Der Pflichtheil wird nach den Vorschriften des gemeinen Rechts berechnet. Er kömmt daher zu 1) Descendenten,

welche in der ersten Klasse **ab intestato** vollständig erben, mit Ausnahme des von einem Manne **minus plene** Adoptirten, welcher vom Adoptiv-Vater, sodann des Arrogirten und **plene** Adoptirten, welcher in diesem Zustande vom natürlichen Vater keinen Pflichttheil fordern kann. Unter Descendenten werden hier, weil von einer kinderlosen Ehe die Rede, nur solche verstanden, welche als solche, Erbrechte auf den Nachlaß des verstorbenen Gatten haben, ohne aus derjenigen Ehe zu originiren, von deren Gütergemeinschaft die Rede ist. 2) Ascendenten, wenn sie nach den Vorschriften des Statutarrechts in der zweiten Klasse der Intestat-Erben den Verstorbenen beerbt haben würden und zwar so weit, als sie von dem Verstorbenen in der ersten Klasse würden beerbt worden seyn. 3) Geschwister, wenn ihnen eine schändliche Person vorgezogen ist.

§. 45.

Der Pflichttheil beträgt, wenn fünf oder mehr Intestat-Erben vorhanden sind, die Hälfte, wenn vier oder weniger, ein Drittheil der Intestatportion. Dem unmündigen Arrogirten gebührt aber immer die **Quarta divi Pii.**

§. 46.

Die Schulden, welche während der Ehe gemacht sind oder auf dem zur Gütergemeinschaft gebrachten Vermögen haften, gehen von der Gesammtmasse ab.

§. 47.

Für diese Schulden ist auch das etwaige Sondergut des überlebenden Gatten, sofern es überhaupt als freies Vermögen desselben zu betrachten (§. 6.) in dem Falle verhaftet, wenn das in der Communion gestandene Gesammtgut, dazu nicht hinreichen sollte.

§. 48.

B. Wirkungen der Gütergemeinschaft.

Wird die Gütergemeinschaft durch den Tod eines Gatten aufgelöset und es sind Descendenten aus der Ehe vorhanden, so bleibt das Vermögen ein Gesammtgut und in Beziehung auf dasselbe, wird die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Gatten und den Descendenten fortgesetzt. (§. 3.)

nach Auflösung der Ehe durch den Tod.

2) wenn Kinder vorhanden.

a wenn der überlebende Gatte ledig bleibt.

aa. dessen Dispositionrechte unter den Lebenden.

§. 49.

Der überlebende Gatte verwaltet in der fortgesetzten Gütergemeinschaft das Gesammtgut der getrennten Ehe, mit den nemlichen Rechten und Befugnissen, womit dies während der Ehe durch den Mann geschah.

§. 50.

Wenn daher die Frau der überlebende Gatte ist, so gehen alle Rechte des Mannes durch dessen Tod auf sie über.

§. 51.

Die Kinder treten hinsichtlich ihrer Berechtigung am Sammtvermögen, in die Stelle des verstorbenen Gatten, d. h. sie werden zur Hälfte an dem Sammtvermögen berechtiget, haben jedoch wegen der Dispositionbefugnisse des überlebenden Gatten (§. 49. 50.) so lange diese dauern, keine die Substanz des Vermögens berührende Rechte.

§. 52.

Die Kinder haben auch auf die Benutzung des Vermögens keine andere Rechte, als welche mit den Dispositionbefugnissen des überlebenden Gatten verträglich sind. Sie können daher, so lange sie sich nicht vom gemeinschaftlichen Haushalte trennen, nur die Mitbenutzung des Vermögens zu ihrem Unterhalt, insbesondere die Kosten standesmäßiger Erziehung verlangen.

§. 53.

Nutzen und Schaden, welche sich während der fortgesetzten Gütergemeinschaft ereignen, sind der Sammtmasse gemein. Alles was der überlebende Gatte mit den Kindern

gewinnt, wächst ihr zu; was er verliert und Schulden die er macht, gehen ihr ab.

§. 54.

Auch dasjenige, was der überlebende Gatte ohne die Administration des Gesammtvermögens z. B. durch Erbschaft, Geschenk oder sonstige Glückfälle erwirbt, wächst der gemeinen Masse grade so zu, wie in der Ehe.

§. 55.

Was dagegen die Kinder in solcher Art (§. 54.) nicht durch die Bewirthschaftung des Sammtvermögens, sondern anderswoher erwerben, fällt nicht der gemeinen Masse, sondern ihnen ausschließlich zu. Jedoch gebührt dem überlebenden Gatten davon so lange die Nutznießung, als die Kinder ihre Subsistenz aus dem gemeinsamen Vermögen beziehen.

§. 56.

Wollen sich die Kinder bei erlangter Großjährigkeit, besonders etabliren oder wollen sie sich aus dem elterlichen in ein anderes Haus verheirathen, so können sie eine ihrem Stande und den Kräften des Vermögens angemessene Ausstattung verlangen; welche jedoch bei der demnächstigen Auseinandersetzuug zu conferiren ist.

§. 57.

Alles was die Kinder nach dieser Ausscheidung aus dem elterlichem Hause, durch Fleiß und Glück gewinnen, das gehört ihnen ausschließlich.

§. 58.

Eine solche Ausscheidung kann vertragmäßig auch eine völlige Abschichtung der einzelnen Kinder werden, deren Folgen unten zu erwähnen sind. Ist eine solche Abschichtung eingetreten, so setzt der überlebende Gatte die Gütergemeinschaft mit den übrigen Kindern fort.

§. 59.

Ist keine förmliche Abschichtung eingetreten, so setzt der überlebende Gatte die Gütergemeinschaft mit den Kindern fort, wenn sich diese auch alle mit Ausstattung von ihm getrennt haben.

§. 60.

Zu einer förmlichen Abschichtung der Kinder kann der überlebende Gatte, so lange er unverehelicht bleibt, in der Regel nicht gezwungen werden.

§. 61.

Dagegen kann der überlebende Gatte die Kinder unbedingt zur Auflösung der Gütergemeinschaft zwingen, wenn er ihnen die eine Hälfte des Sammtvermögens abtrit und die andere Hälfte zur freien Disposition für sich behält.

§. 62.

Nur dann können die Kinder den überlebenden Gatten, auch gegen seinen Willen zur Aufhebung der Gütergemeinschaft durch Abschichtung, zwingen, wenn er als erklärter Blödsinniger oder Verschwender, zur Verwaltung des Vermögens unfähig geworden ist.

§. 63.

Da der überlebende Gatte in der fortgesetzten Gütergemeinschaft unbedingt alle Dispositionbefugnisse hat, welche der Mann während der Ehe ausübt, so bedarf es auch, wenn die Frau der überlebende Theil ist, nicht der Anordnung einer Vormundschaft, wenn sie nicht selbst einer solchen bedarf.

§. 64.

Dagegen ist ein Curator anzuordnen, um festzustellen, ob wirklich Gütergemeinschaft in der aufgelöseten Ehe bestan-

den habe, und um das Vermögen der Kinder, was etwa nicht der Verwaltung der Mutter anheim fällt, auszumitteln.

§. 65.

Zur Legung eines Inventars, kann die Witwe nicht gezwungen werden; der Curator muß jedoch ein solches anfertigen, wenn sich dessen die Witwe weigert; damit er einen Maaßstab für die Beurtheilung der Vermögenverwaltung der Mutter, wenn sich diese zur Verschwendung neigen sollte, habe.

§. 66.

So lange hienach eine gesetzliche Einschränkuug der Dispositionbefugnisse der Witwe nicht erfolgt, hat sich der Curator um ihre Verwaltung nicht zu bekümmern, namentlich auch die Activa nicht zu prüfen und für Erhaltung der Immobilien nicht zu sorgen.

§. 67.

Eben deshalb ist die Witwe weder zu irgend einer Rechnunglegung, noch auch zur Nachweise der Vermögensubstanz verbunden.

§. 68.

bb. Dispositionrechte des überlebenden Gatten von Todeswegen.

Hat der überlebende Gatte mit seinen Kindern freiwillig Schicht- und Theilung gehalten, so kann er über die ihm zufallende Hälfte, ohne Rücksicht auf die Kinder, letztwillig verfügen wie er will.

§. 69.

Ist eine Abschichtung der Kinder nicht erfolgt, so kann der überlebende Gatte über das ganze Vermögen letztwillig disponiren; er muß jedoch, da eine solche Disposition die Schichtung in sich faßt, die Hälfte des Vermögens, worauf die Kinder Anspruch haben, diesen ungeschmälert lassen.

§. 70.

cc. Verhältniß der Kinder unter sich.

So lange die fortgesetzte Gütergemeinschaft dauert, wachsen die Erbtheile der Kinder, welche ohne Leibes-Erben sterben, der gemeinschaftlichen Masse wieder zu und an dieser Masse bleiben sämmtliche lebende Kinder zu einer Hälfte berechtigt.

§. 71.

Ist die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Schichtung aufgehoben und es stirbt Eins von den Kindern ohne Leibes-Erben, so fällt der Antheil desselben blos auf seine Geschwister.

§. 72.

Hinterläßt aber ein solches Kind Leibes- oder Testament-Erben, so treten diese im vorigen Falle (§. 71.) an seine Stelle.

§. 73.

Ist ein einzelnes Kind durch Erbschichtung ganz aus der elterlichen Were geschieden, so hat es an der Gesammtmasse derjenigen, welche in der Gütergemeinschaft bleiben, keine Erbansprüche mehr; wenn es jedoch selbst, ohne gesetzliche oder testamentarische Erben stirbt, so fällt sein Nachlaß lediglich auf seine Geschwister und gehört dann zu deren Separatvermögen.

§. 74.

b. Wirkungen der Gütergemeinschaft wenn der überlebende Gatte wieder heirathet.

Wenn der überlebende Gatte zur anderweiten Ehe schreitet, so hört die fortgesetzte Gütergemeinschaft grade so auf, als nach dem Tode des einen Gatten die eheliche, wenn ihr nicht durch Einkindschaft Fortdauer gesichert wird.

§. 75.

aa. Einkindschaft.

Die Einkindschaft ist ein Vertrag zwischen den Kindern der Ehe, zwischen dem überlebenden Gatten und dem künf-

tigen Gatten desselben, wodurch letzter mit den zu erwartenden Kindern der ferneren Ehe, in die bisherige Gütergemeinschaft aufgenommen wird und also die Stiefeltern und Stiefkinder, hinsichtlich ihrer Rechte und Verbindlichkeiten gegen einander, ganz auf den gleichen Fuß, wie leibliche Eltern und Kinder gesetzt werden, somit auch die nemlichen Erbrechte gegen einander erhalten, wie diese.

§. 76.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter denen eine Einkindschaft geschlossen oder wieder aufgehoben werden kann, behält es bei den Vorschriften der gemeinen Rechte sein Bewenden.

§. 77.

bb. Adoption.

Kinderlose Eheleute können die Fortdauer, der sonst mit dem Tode des Einen von ihnen aufhörenden Gütergemeinschaft, auch dadurch sicheren, daß sie andere Kinder adoptiren.

§. 78.

Hinsichtlich einer solchen Annahme an Kindesstatt, finden überall die Vorschriften des gemeinen Rechts Anwendung.

§. 79.

cc. Schicht- und Theilung zwischen dem überlebenden Gatten u. den Kindern.

Wenn die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht auf die angegebene Weise (§. 74—78.) erzielt wird, so muß zwischen dem überlebenden Gatten und den Kindern, die Abschichtung der letzten durch Theilung erfolgen.

§. 80.

Es muß alsdann den minderjährigen Kindern zuvörderst ein Vormund oder Curator angeordnet werden.

§. 81.

Der überlebende Gatte ist verbunden, ein vollständiges eidlich zu erhärtendes Inventar, über das sämmtliche, zur

Gütergemeinschaft gehörige, zur Zeit seiner Wiederverheirathung vorhandene, Vermögen aufzulegen.

§. 82.

Dieses inventarisirte Vermögen, wird in zwei gleiche Hälften gesetzt; die eine erhalten die Kinder, die andere verbleibt dem überlebenden Gatten. (§. 51.)

§. 83.

Die Kinder vertheilen ihre Hälfte unter sich nach Köpfen. Enkel treten an die Stelle der Kinder; Urenkel an die Stelle der Enkel.

§. 84.

Die Kinder conferiren dasjenige, was sie als Aussteuer erhalten haben; nicht aber dasjenige, was auf ihre Erziehung und Pflege verwendet worden, so lange sie mit dem überlebenden Gatten in gemeinschaftlicher Were blieben. (§. 52 u. 56.)

§. 85.

Der überlebende kinderlose Gatte eines verstorbenen Kindes, gelangt nicht mit zur Theilung. Er hat nur Anspruch auf die statutarische Portion von demjenigen, was das verstorbene Kind, sein Mitgatte, ihm zur Gütergemeinschaft in die Ehe gebracht hatte.

§. 86.

An der den Kindern zufallenden Hälfte, steht dem überlebenden Gatten weiter kein gesetzliches Nutzungrecht zu; jedoch werden ihm die Antheile der minderjährigen Kinder, gegen die Bestreitung der Kosten ihrer Erziehung, zur Benutzung auf so lange überlassen, bis sich die Kinder besonders etabliren.

§. 87.

In diesem Falle (§. 86.) ist der überlebende Gatte

verbunden, die Antheile der Kinder durch Kaution sicher zu stellen.

§. 88.

Die Theilung, des inventarisirten Vermögens, geschieht immer nach einer legalen Taxe desselben.

§. 89.

Dem überlebenden Ehegatten steht frei, die Naturaltheilung dadurch zu umgehen, daß er den Kindern die durch die Taxe des Inventars ausgemittelte Hälfte des Werthes des Gesammtgutes herauszahlt.

§. 90.

Bei der Abschichtung sind mit dem Gesammtgute auch solche Güter zu theilen, welche nur bedingt dazu gehören, wiewohl mit Berücksichtigung der besonderen Modificationen, welche ihre rechtliche Natur hinsichtlich der Untheilbarkeit oder der Succession-Ordnung in dieselben, mit sich bringt. (§. 5.)

§. 91.

Durch die gültig vollzogene Abschichtung werden der überlebende Gatte und dessen Kinder, sowohl hinsichtlich ihrer Ansprüche an dem bisherigen Gesammtgute, als hinsichtlich ihrer sämmtlichen Erbrechte, sowohl gegen einander als auch in Bezug auf den verstorbenen Ehegatten, so vollständig von einander abgefunden, daß irgend ein Noth-Erben-Verhältniß unter ihnen gar nicht mehr statt findet.

§. 92.

Der überlebende Gatte kann deswegen über die ihm zufallende Hälfte des Vermögens, ganz nach Willkühr disponiren und damit eine Gütergemeinschaft in weiterer Ehe, mit eben so voller Wirkung wieder eingehen, als die der aufgelöseten war.

§. 93.

Die abgeschichteten Kinder haben an dem dadurch gebildet werdenden neuen Gesammt-Vermögen, keine Ansprüche und der überlebende Gatte kann, so lange die fernere Ehe besteht oder Kinder aus derselben vorhanden sind, mit denen er sich durch Schichtung nicht ebenfalls abgefunden hat, seinen Vorkindern als solchen, keine Erbrechte an dem neuen Gesammtvermögen einräumen. (§. 39. 40. 69.)

§. 94.

Wenn jedoch der überlebende Ehegatte, auch in der weiteren Ehe der überlebende Theil bleibt und aus dieser entweder gar keine oder nur abgeschichtete Kinder oder deren Leibes-Erben hinterläßt, so kann er über das ihm verbleibende Vermögen nach Willkühr letztwillig verfügen, und wenn er dieses unterläßt, so sind alle seine Descendenten nach den Regeln der gemeinrechtlichen Intestatsuccession dazu berufen.

§. 95.

Dagegen hat auch der überlebende Gatte an dem Vermögen der abgeschichteten Kinder weder gesetzliche Nutzungrechte, (§. 86.) noch kann er Erbrechte daran geltend machen.

§. 96.

Diese Kinder können vielmehr über ihr Vermögen ebenfalls ganz nach Willkühr disponiren und namentlich eine besondere Gütergemeinschaft vollgültig damit eingehen.

§. 97.

Disponirt aber ein solches abgeschichtetes Kind nicht, und stirbt ohne Gatten oder Leibes-Erben, so wächst sein Antheil den übrigen Geschwistern, mit Ausschluß des überlebenden Gatten zu. (§. 70.)

§. 98.

Erst wenn auf solche Weise alle Kinder ohne Testa-

ment- oder Leibes-Erben gestorben sind, treten die Ascendenten mit ihren gesetzlichen Intestaterbrechten wieder ein.

§. 99.

Alles, was nach vollzogener Schichtung der Eine oder Andere, durch eigene Thätigkeit oder durch Erb- und Glückfälle für seine Person erwirbt, das verbleibt ihm ausschließlich, ohne daß aus der Schichtung noch irgend Rechte darauf abzuleiten wären.

§. 100.

Deshalb verbleibt dem schichtenden Gatten alles, was ihm nach der Schichtung etwa noch von seinen Eltern oder Großeltern zufällt und eben so den Kindern dasjenige, was sie von den Ascendenten ihrer verstorbenen Eltern noch empfangen; vorbehaltlich jedoch allenfallsiger gleicher Rechte ihrer, in zweiter Ehe der Eltern gezeugten Halbgeschwister.

§. 101.

VI. Aufhebung der Gütergemeinschaft. A. Durch das Gesetz.

Die eheliche Gütergemeinschaft hört mit ihren Folgen A. gesetzlich auf 1) durch Trennung der Ehe, diese mag durch den Tod oder durch Scheidung erfolgen.

§. 102.

Wie es im ersten Falle zu halten, darüber ist schon vom §. 41. ab, das Nöthige bestimmt worden. Im Falle der Scheidung muß folgendermaaßen unterschieden werden.

§. 103.

Erfolgt die Ehescheidung aus Gründen, wobei Keiner der Gatten als schuldiger Theil oder Jeder als gleich schuldig erscheint, so werden Vermögen und Kinder getheilt; letztere haben noch keine besondere Ansprüche. Die Vermögen-Absonderung erfolgt nach Maaßgabe der Berechtigung zu gleichen Theilen.

§. 104.

Erscheint ein Ehegatte als der schuldige Theil und es sind keine Kinder vorhanden, so bleibt der Unschuldige im Besitze des ganzen Vermögens, wie bei Auflösung einer kinderlosen Ehe durch den Tod; jedoch braucht er den Erben des schuldigen Gatten die statutarische Quart nicht eher herauszugeben, als bis dieser wirklich stirbt.

§. 105.

Sind Kinder vorhanden, so folgen diese dem unschuldigen Theile und er setzt mit ihnen die Gütergemeinschaft fort, wie in der gewöhnlichen **communio bonorum prorogata.**

§. 106.

Der schuldige Ehegatte hat in jedem Falle nur Anspruch auf nothdürftige Alimente nach den Kräften des Vermögens.

§. 107.

Die Gütergemeinschaft hört ferner gesetzlich auf 2) durch Unfähigkeit der Ehegatten zur Verwaltung des Vermögens; sie entstehe durch Prodigalität oder Blödsinn. Es muß dabei folgendermaaßen unterschieden werden.

§. 108.

Trifft eine solche Unfähigkeit während der Ehe nur einen Gatten, so bleibt dies ohne Einfluß; der andere behält oder überkömmt die ausschließliche Dispositionbefugniß. (§. 33.) Trifft sie aber beide Ehegatten, also daß sie beide unter Curatel gestellt werden müssen, so hört die Gütergemeinschaft als solche auf und es trit nur eine Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens für Rechnung der Interessenten ein. (§. 62.)

§. 109.

Trifft eine solche Unfähigkeit nach Auflösung der Ehe den überlebenden Gatten, so kann er die Gütergemeinschaft

mit den Kindern nicht fortsetzen. Er muß vielmehr unter Curatel gestellt und sein Vermögen nach vorheriger Schichtung mit den Kindern, verwaltet werden. (§. 62.)

§. 110.

Andere gesetzliche Gründe für die Aufhebung der Rüdener Gütergemeinschaft giebt es nicht. Namentlich erfolgt sie nicht wegen Veränderung des Wohnorts; jedoch bedarf es rücksichtlich dritter Personen, welche davon mitbetroffen werden sollen, der schon gedachten öffentlichen Bekanntmachung dieses Verhältnisses. (§. 13.)

§. 111.

B. Aufhebung der Gütergemeinschaft durch Vertrag.

Die Gütergemeinschaft kann B) auch durch Vertrag wieder aufgehoben werden.

§. 112.

Hinsichtlich der Bedingungen und Förmlichkeiten eines solchen Vertrages, findet ganz das Nemliche statt, was oben (§. 24. 25. 29.) über die Ausschließung der Gütergemeinschaft durch Vertrag festgesetzt worden ist.

§. 113.

VII. Rüdener Gütergemeinschaft zu Gesecke.

Die bisher abgehandelte Rüdener Gütergemeinschaft gilt auch in der Stadt Gesecke.

§. 114.

Ausgenommen davon ist die Immunität des Stifthofes zu Gesecke, auf welchem die eheliche Gütergemeinschaft nicht gilt.

§. 115.

Abweichungen von den Satzungen des Rüdener Statutarrechts, finden in Geseke nicht statt; namentlich nicht hinsichtlich der Dispositionbefugniße des überlebenden Gatten in fortgesetzter Gütergemeinschaft (§. 28 fgg.)

§. 116.

Wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Theilung aufgehoben ist, so werden die Antheile der minderjährigen Kinder, dem überlebenden Gatten, den oben gemachten Bestimmungen zufolge (§. 86.) für die Bestreitung der Erziehungkosten auf so lange überlassen, bis sich die Kinder besonders etabliren. Die Dauer dieser Ueberlassung, ist in Gesecke hergebrachter Maaßen, ein für Allemal bis nach zurückgelegtem sechszehntem Jahre der einzelnen Kinder festgesetzt.

§. 117.

VIII. Rüdener Gütergemeinschaft zu Werl

Die Rüdener Gütergemeinschaft gilt ferner ohne alle Abweichung in der Stadt Werl.

§. 118.

Ausgenommen davon sind blos die in der Stadt Werl wohnenden Erbsälzer, welche nach eigenen, unten (Zusatz V.) näher zu erwägenden, Statuten leben.

§. 119.

IX. Rüdener Gütergemeinschaft zu Beleke.

Die Rüdener Gütergemeinschaft gilt endlich auch noch, und zwar ohne alle Abweichung, in der Stadt Beleke.

§. 120.

B. Brilloner Gütergemeinschaft.

In der Stadt Brilon besteht eine besondere statutarische Gütergemeinschaft unter Eheleuten, welche in einigen Bestimmungen von der Rüdener Gütergemeinschaft abweicht.

§. 121.

Sie ist nemlich das unter Eheleuten bestehende gesetzliche Verhältniß, wonach das sämmtliche Vermögen derselben ein Gesammtgut bildet, welches vom Manne, gleich einem ausschließlichen Eigenthümer, zu beiderseitigem Vortheil verwaltet wird, so zwar, daß nach seinem Tode die Frau die gleiche Dispositionbefugniß überkömmt; im Uebrigen aber bei dem Todesfalle eines Ehegatten, die Kinder anstatt desselben, die Gemeinschaft des

Vermögens mit dem überlebenden Gatten fortsetzen, bis sie durch gesetzliche Theilung oder Abschichtung ausscheiden; wenn aber die Ehe darum kinderlos, weil die darin erzeugten Kinder wieder verstorben sind, daß dann der überlebende Gatte alleiniger Erbe des Verstorbenen bleibt; wenn hingegen die Ehe niemal mit Kindern gesegnet gewesen, der überlebende Ehegatte verbunden ist, den Blutverwandten des verstorbenen Gatten, die von diesem nachgelassenen Grundgüter im Felde, wovon er alsdann nur den lebenslänglichen Nießbrauch hat, bei seinem Tode hinwieder zu überlassen.

§. 122.

Diesem Begriffe zufolge, finden nur einzelne Abweichungen von der Rüdener Gütergemeinschaft in Brilon statt, welche in folgendem angezeigt werden.

§. 123.

Die §§. 4. 5. 6. 7. 8. 9. über den Umfang der ehelichen Gütergemeinschaft, die §§. 10. 11. 12. 13. 14. über die Entstehung, die §§. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. über die Ausschließung derselben, die §§. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. über die Dispositionbefugnisse der Eheleute unter den Lebendigen, behalten auch bei der Briloner Gütergemeinschaft ihre volle Anwendung.

§. 124.

Hinsichtlich der Dispositionbefugnisse der Eheleute auf den Todesfall bleibt der §. 38. bestehen. Der §. 39. wird jedoch dahin abgeändert: Im Falle des §. 38. (wenn nemlich die Ehe kinderlos) können die Eheleute alsdann einseitig von Todeswegen verfügen, wenn die Ehe niemal mit Kindern geseegnet war; jedoch nur über den Theil ihres Nachlasses, welcher in solchem Falle, nach dem Tode des überlebenden Gatten, auf die Blutverwandten des zuerst Versterbenden zurückfällt. Der §. 40. behält seine volle Anwendung.

§. 125.

Ueber die Wirkungen der Gütergemeinschaft nach Auflösung einer kinderlosen Ehe durch den Tod, bleibt der §. 41. bestehen. Der §. 42. erleidet folgende Abänderung: Der überlebende Gatte behält das Gesammtgut als ausschließlicher Eigenthümer und als Erbe des verstorbenen Gatten, ist jedoch alsdann, wenn die Ehe niemal mit Kindern geseegnet war, verbunden, den blutverwandten Intestat-Erben des verstorbenen Mitgatten, die von demselben nachgelassenen unbeweglichen Güter im Felde zu hinterlassen (§. 121.) die folgenden §§. 43. 44. 45. 46. 47. über die Ansprüche der Intestat-Erben, über den Pflichttheil und die Schulden bleiben bestehen.

§. 126.

Die §§. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. über die Dispositionbefugnisse des überlebenden Gatten in fortgesetzter Gütergemeinschaft unter den Lebendigen und die §§. 68. 69. über die von Todeswegen, behalten auch nach der Briloner Gütergemeinschaft ihre volle Anwendung.

§. 127.

Das Nemliche ist der Fall mit den Bestimmungen der §§. 70. 71. 72. 73. über das Verhältniß der Kinder unter sich und der §§. 74. 75. 76. 77 und 78. über Einkindschaft und Adoption.

§. 128.

Eben so bleiben die Bestimmungen der §§. 79. 80. 81. 82. 83 und 84. über die Schicht- und Theilung des überlebenden Gatten mit den Kindern in Kraft; dagegen erleidet der §. 85. folgende Modification: Der überlebende kinderlose Gatte eines verstorbenen Kindes, gelangt nicht mit zur Theilung. Er hat nur Anspruch auf dasjenige, was das verstorbene Kind, sein Mitgatte, ihm in die Ehe gebracht

hatte, insofern dieses nicht nach §. 125. an die Blutverwandten desselben zurückfällt.

§. 129.

Die folgenden §§. 86. 87. 88. bleiben unverändert; an die Stelle des §. 89. trit folgende Bestimmung: Den Kindern steht frei, die Naturaltheilung hinsichtlich des Hauses und seiner Pertinentien dadurch auszuschließen, daß sie solches an sich behalten und dem überlebenden Gatten die durch die Taxe des Inventars ausgemittelte Hälfte des Werths desselben herauszahlen. Unter den Kindern selbst, hat der jüngste Sohn und wenn keine Söhne vorhanden, die jüngste Tochter den nächsten Anspruch auf den Naturalbesitz des Hauses. — Die §§. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99 und 100 bleiben unverändert.

§. 130.

Das nemliche ist der Fall, mit den Bestimmungen über die Aufhebung der Gütergemeinschaft in den §§. 101. 102 und 103. der §. 104. erleidet dagegen folgende Abänderung: Erscheint ein Ehegatte als der schuldige Theil und es sind keine Kinder vorhanden, so bleibt der Unschuldige im Besitze des ganzen Vermögens, wie bei Auflösung einer kinderlosen Ehe durch den Tod; jedoch braucht er den Erben des schuldigen Gatten, dasjenige, was diesen nach §. 125. zukömmt, erst nach seinem eigenen Tode zu hinterlassen. — Die folgenden §§. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111 und 112. bleiben sämmtlich unverändert.

§. 131.

C. Medebacher Gütergemeinschaft.

In der Stadt Medebach und dem dazu gehörigen Dörfchen Donau, besteht ebenfalls eine statutarische eheliche Gütergemeinschaft, welche in einigen Puncten von der Rüdener Gütergemeinschaft abweicht.

§. 132.

Sie ist das unter Eheleuten bestehende gesetzliche Verhältniß, wonach das sämmtliche Vermögen derselben ein Gesammtgut bildet, welches vom Manne, gleich einem ausschließlichen Eigenthümer, zu beiderseitigem Vortheil verwaltet wird, so zwar, daß nach seinem Tode die Frau die gleiche Dispositionbefugniß überkömmt; im Uebrigen aber bei dem Todesfalle eines Ehegatten, die Kinder so lange anstatt desselben die Gemeinschaft des Vermögens mit dem überlebenden Gatten fortsetzen, bis sie durch gesetzliche Theilung oder Abschichtung ausscheiden; wenn aber die Ehe kinderlos, daß alsdann der überlebende Gatte das Sammtgut unter der Bedingung behält, daß er die Hälfte von dem eingebrachten Vermögen des Verstorbenen, den Blutverwandten desselben herausgiebt.

§. 133.

In einer zweiten und folgenden Ehe, trit das nemliche Verhältniß, jedoch mit der Maaßgabe ein, daß die Kinder einer solchen Ehe, ihre versterbenden Eltern, wenn diese aus einer früheren Ehe Kinder hinterlassen haben, nicht ausschließlich, sondern mit diesen Vorkindern in der Art gemeinschaftlich beerben, daß das zur folgenden Ehe eingebrachte Vermögen des Erblassers, unter seinen Kindern aus allen Ehen, nach Köpfen vertheilt wird, das in der Ehe erworbene Vermögen aber, dem Gatten und den Kindern dieser Ehe verbleibt.

§. 134.

Diesem Begriffe zufolge behalten die §§. 4. 5. 6. 7. 8. 9. über den Umfang der ehelichen Gütergemeinschaft, die §§. 10. 11. 12. 13. 14. über die Entstehung, die §§. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. über Ausschließung derselben, die §§. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. über die Dispositionbefugnisse der Eheleute unter den Lebendigen, nach den Grundsätzen der Medebacher Gütergemeinschaft ihre volle Anwendung.

§. 135.

Der §. 38. über die Dispositionbefugnisse der Eheleute auf den Todesfall, bleibt bestehen. Der §. 39. wird dahin abgeändert. Im Falle des §. 38. (wenn nemlich die Ehe kinderlos) können die Eheleute auch einseitig von Todeswegen verfügen; jedoch nicht über den ganzen Nachlaß, sondern nur über den Theil desselben, welcher bei kinderloser Ehe, den Intestat-Erben des Disponenten zufällt, vorbehaltlich des ihnen etwa zukommenden Pflichttheils. (§. 132 u. 133.) Der §. 40. bleibt bestehen.

§. 136.

Hinsichtlich der Wirkungen der Gütergemeinschaft, nach Trennung einer kinderlosen Ehe durch den Tod, bleibt der §. 41. unverändert. Der §. 42. wird dahin gefaßt: Der überlebende Gatte behält das Gesammtgut als ausschließlicher Eigenthümer und als Erbe des verstorbenen Gatten, ist jedoch verbunden, zur Abfindung der Ansprüche der gesetzlichen Intestat-Erben desselben, diesen die Hälfte des von dem Verstorbenen zur Ehe eingebrachten Vermögens, als statutarische Quart herauszugeben. (§. 132.) Die folgenden §§. 43. 44. 45. 46. 47. über die Ansprüche der Intestat-Erben und über den Pflichttheil, bleiben unverändert.

§. 137.

Die §§. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. über die Dispositionbefugnisse des überlebenden Gatten in fortgesetzter Gütergemeinschaft unter den Lebendigen, behalten ihre volle Anwendung. Von den beiden folgenden Paragraphen, über die Dispositionbefugniß von Todeswegen, erleidet der §. 68. folgende Abänderung: Hat der überlebende Gatte mit seinen Kindern freiwillig Schicht- und Theilung gehalten, so kann er über die ihm zufallende Hälfte letztwillig verfügen; muß jedoch die Pflichttheil-Ansprüche der Kinder auf sein Vermögen ungekränkt lassen. — Der §. 69. wird ebenfalls dahin abgeändert: Ist eine Abschichtung der Kinder nicht erfolgt, so kann der überlebende Gatte über das ganze Vermögen letztwillig disponiren; er muß jedoch, da eine solche Disposition die Schichtnng in sich faßt, die Hälfte des Vermögens, worauf die Kinder Anspruch haben, so wie die Pflichttheil-Ansprüche an seinem Vermögen, den Kindern ungeschmälert lassen.

§. 138.

Der §. 70. über das Verhältniß der Kinder unter sich, bleibt unverändert. Der §. 71. wird dahin gefaßt: Ist die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Schichtung aufgehoben und es stirbt Eins von den Kindern ohne Leibes-Erben, so trit die gesetzliche Intestatsuccession ein.

§. 139.

Der §. 72. bleibt unverändert; der §. 73. aber erleidet wieder folgende Abänderung: Ist ein einzelnes Kind durch Abschichtung ganz aus der elterlichen Were geschieden, so muß es bei Geltendmachung seiner weiteren Erb-Ansprüche das Empfangene conferiren; übrigens treten die Bestimmunder §§. 70. 71 und 72. ein.

§. 140.

Die §§. 74. 75. 76. 77 und 78. über Einkindschaft und Adoption bleiben unverändert.

§. 141.

Dasselbe ist der Fall mit den Bestimmungen der §§. 79. 80. 81. 82. 83 und 84. über die Schicht- und Theilung des überlebenden Gatten mit den Kindern. Dagegen erhält der §. 85. folgende nähere Bestimmung: Der überlebende kinderlose Gatte eines verstorbenen Kindes, gelangt nicht mit zur Theilung. Er hat nur Anspruch auf dasjenige, was das verstorbene Kind, sein Mitgatte, ihm in die Ehe gebracht hatte, insofern dieses nicht nach §. 132. an die Blutverwandten desselben zurückfällt.

§. 142.

Die §§. 86. 87. 88. bleiben unverändert. An die Stelle des §. 89. trit folgende Bestimmung: Die Theilung selbst muß in der Regel, wenn nicht ein gütliches Abkommen Statt findet, **in natura** erfolgen. — Der §. 90. bleibt unverändert.

§. 143.

Der §. 91. erhält folgende Abänderung: Durch die gültig vollzogene Abschichtung werden der überlebende Gatte und dessen Kinder, nur hinsichtlich ihrer Erbrechte an dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten, so wie ihrer Ansprüche an dem bisherigen Gesammtvermögen abgefunden. Dagegen bleiben die wechselseitigen Erbrechte auf ihr Vermögen, nach den Bestimmungen der §§. 138 und 139. bestehen.

§. 144.

Die §§. 92. 93. 94. 95. werden zu folgendem verschmolzen: Der überlebende Gatte kann deswegen mit der ihm zufallenden Hälfte des Vermögens, zwar eine neue Gütergemeinschaft in weiterer Ehe gültig eingehen, so daß die abgeschichteten Kinder daran keinen Theil nehmen, jedoch bleiben diesen ihre Erbansprüche an dem, zu dieser neuen Gütergemeinschaft, aus der früheren Ehe eingebrachten Vermögen, vorbehalten und kann der überlebende Ehegatte darüber nur insofern disponiren, als durch solche Verfügungen jene Ansprüche nicht gekränkt werden. (§. 135.)

§. 145.

Der §. 96. wird dahin abgeändert: Die Kinder können über ihr Vermögen, ebenfalls nur mit Vorbehalt der darauf haftenden Pflichttheil-Ansprüche (§. 135 und 143.) verfügen, jedoch auch eine besondere Gütergemeinschaft gültig damit eingehen.

§. 146.

Die §§. 97 und 98. werden zu folgendem verschmolzen: Disponirt ein solches Kind nicht über sein Vermögen und stirbt ohne Gatten oder Leibes-Erben, so fällt sein ganzer Nachlaß auf den überlebenden Vater oder Mutter und auf seine Geschwister, als die gesetzlichen Intestaterben. — Die §§. 99 und 100. bleiben unverändert.

§. 147.

Die Bestimmungen über Aufhebung der Gütergemeinschaft in den §§. 101. 102. 103. bleiben unverändert. Der §. 104. erhält folgende Fassung: Erscheint ein Ehegatte als der schuldige Theil und es sind keine Kinder vorhanden, so bleibt der Unschuldige im Besitze des ganzen Vermögens, wie bei Auflösung einer kinderlosen Ehe durch den Tod; jedoch braucht er den Erben des schuldigen Gatten dasjenige, was diesen nach §. 132. zukömmt, erst nach dem wirklichen Tode desselben, herauszugeben. — Die übrigen §§. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111 und 112. bleiben sämmtlich unverändert.

§. 148.

In den Städten Ober- und Nieder-Marsberg und in dem Dorfe Erlinghausen besteht eine statutarische eheliche Gütergemeinschaft, welche gleichfalls von der Rüdener in manchen Punkten abweicht. D. Marsberger Gütergemeinschaft.

§. 149.

Sie ist das unter Eheleuten bestehende gesetzliche Verhältniß, wonach das sämmtliche Vermögen derselben ein Gesammtgut bildet, welches in seine früheren Bestandtheile nicht wieder aufgelöset werden kann, sondern von dem Manne, gleich einem ausschließlichen Eigenthümer, zu beiderseitigem Vortheil verwaltet wird, so zwar, daß nach seinem Tode die Frau die gleiche Dispositionbefugniß überkömmt; im Uebrigen aber bei dem Todesfalle eines Ehegatten, die Kinder so

lange anstatt desselben die Gemeinschaft des Vermögens mit dem überlebenden Gatten fortsetzten, bis sie durch die gesetzliche Theilung oder Abschichtung ausscheiden: wogegen bei einer kinderlosen Ehe, das bisherige Gesammtvermögen, dem überlebenden Ehegatten ausschließlich zufällt.

§. 150.

Diesem Begriffe gemäß, finden zu Marsberg die Bestimmungen der Rüdener Gütergemeinschaft in den §§. 4. 5. 6. 7. 8. 9. über den Umfang der ehelichen Gütergemeinschaft, die §§. 10. 11. 12. 13. 14. über die Entstehung, die §§. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. über die Ausschließung derselben, die §§. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. über die Dispositionbefugnisse der Eheleute unter den Lebendigen, ihre volle Anwendung.

§. 151.

Die §§ 38. 39. 40. über die Dispositionbefugnisse der Eheleute auf den Todesfall, werden in folgenden zusammengeschmolzen: Von Todeswegen können die Ehegatten über ihr Gesammtgut nicht einseitig, sondern nur gemeinschaftlich disponiren.

§. 152.

Der §. 41. über die Wirkungen der Gütergemeinschaft, nach Auflösung einer kinderlosen Ehe durch den Tod, bleibt bestehen. Der §. 42. wird dahin gefaßt: Der überlebende Gatte behält das Gesammtgut als ausschließlicher Eigenthümer und als Erbe des verstorbenen Gatten, ohne den Blutverwandten desselben irgend etwas davon herausgeben zu müssen; wenn sie nicht nach den folgenden Bestimmungen einen Pflichttheil zu fordern haben. Der §. 43. fällt ganz aus.

§. 153.

Der §. 44. über den Pflichttheil, erleidet folgende Abänderung: Der Pflichttheil wird nach den Vorschriften des gemeinen Rechts berechnet. Er kann jedoch nur solchen Descendenten zukommen, welche als solche, Erbrechte auf den Nachlaß des verstorbenen Gatten haben, ohne aus derjenigen Ehe abzustammen, von deren Gütergemeinschaft die Rede ist. Der §. 45. so wie die §§. 46 und 47. über die Schulden, bleiben bestehen.

§. 154.

Die §§. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. über die Dispositionbefugnisse des überlebenden Gatten in fortgesetzter Gütergemeinschaft unter den Lebendigen und die §§. 68. 69. über die von Todeswegen, behalten auch nach der Marsberger Gütergemeinschaft ihre volle Anwendung.

§. 155.

Dasselbe ist der Fall mit den Bestimmungen der §§. 70. 71. 72. 73. über das Verhältniß der Kinder unter sich und die §§. 74. 75. 76. 77. 78. über Einkindschaft und Adoption.

§. 156.

Eben so bleiben die §§. 79. 80. 81. 82. 83. 84. über die Schicht- und Theilung des überlebenden Gatten mit den Kindern in Kraft; dagegen erleidet der §. 85. folgende Abänderung: Der überlebende kinderlose Gatte eines verstorbenen Kindes, gelangt nicht mit zur Theilung. Er hat nur Anspruch auf das, was das verstorbene Kind, sein Mitgatte, ihm zur Gütergemeinschaft in die Ehe gebracht hat.

§. 157.

Die folgenden §§. 86. 87. 88. bleiben unverändert; der §. 86. fällt ganz aus. Die §§. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. bleiben unverändert.

§. 158.

Das nemliche ist der Fall mit den §§. 101. 102 und 103. über die Aufhebung der Gütergemeinschaft. Von dem §. 104. fällt der Nachsatz weg: jedoch braucht er den Erben des schuldigen Gatten die statutarische Quart nicht eher herauszugeben, als bis dieser wirklich stirbt. — Die folgenden §§. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. bleiben sämmtlich unverändert.

§. 159.

E. Hirschberger Gütergemeinschaft.

In der Stadt Hirschberg besteht eine statutarische eheliche Gütergemeinschaft, welche von der Rüdener abweicht und dagegen mit der Marsberger in allen Punkten, bis auf folgende wenige übereinstimmt.

§. 160.

Der §. 11. der Rüdener Gütergemeinschaft wird dahin abgeändert: Unter den in Hirschberg wohnenden Eheleuten, trit immer die Gütergemeinschaft mit allen Folgen von dem Augenblicke ein, wo sie in Hirschberg ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie gleich früher an einem Orte wohnten, wo keine oder eine andere eheliche Gütergemeinschaft gilt.

§. 161.

Der §. 89. der Rüdener Gütergemeinschaft erhält folgende Fassung: Bei Schichtungen zwischen dem überlebenden Gatten und den Kindern, hat jener das Recht, das Haus nebst Zubehörungen für die Taxe zu übernehmen, wogegen dann den Kindern die Hälfte dieses Taxwerths herausgezahlt wird.

§. 162.

In allen übrigen Punkten behält es bei den Bestimmungen der Marsberger Gütergemeinschaft in den §§. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. sein Bewenden.

§. 163.

F. Arnsberger statutarische Erbfolge.

In der Stadt Arnsberg besteht ein besonderes statutarisches Erbfolgerecht unter Eheleuten und Kindern, welches auf folgenden Grundsätzen beruht.

§. 164.

Wenn eine kinderlose Ehe durch den Tod des einen Gatten aufgelöset wird, so ist der überlebnde Gatte Erbe des gesammten vorhandenen Vermögens.

§. 165.

Dieses Erbrecht des überlebenden Gatten, kann sowohl vor Eingehung der Ehe durch Ehepacten, als auch während der Ehe, durch testamentarische Dispositionen des versterbenden Gatten, beschränkt und aufgehoben werden.

§. 166.

Wird eine mit Kindern geseegnete Ehe durch den Tod des einen Gatten aufgelöset, und der überlebende Gatte will zur weiteren Ehe schreiten, so muß er zuvörderst das ganze vorhandene Vermögen mit den Kindern erster Ehe theilen.

§. 167.

Diese Theilung geschieht unter Zuziehung einer für die minderjährigen Kinder angeordneten Vormundschaft und erfolgt dahin, daß die eine Hälfte des vorhandenen Vermögens den Kindern, die andere dem überlebenden Gatten zufällt.

§. 168.

Die Kinder haben dabei das Recht zu verlangen, daß die elterliche Behausung ihnen in der Theilung zugelegt werde.

§. 169.

Durch jene Theilung (§. 196 u. 167.) werden der schichtende Gatte und die Kinder, womit die Theilung vollzogen

wird, hinsichtlich ihrer wechselseitigen, gegenwärtigen und zukünftigen Erbansprüche von einander abgefunden.

§. 170.

Es kann daher der schichtende Gatte das ihm aus der Schichtung zufallende Vermögen, in alle folgende, von ihm einzugehende Ehen mit herübernehmen und in diesen weiter vererben, ohne den abgeschichteten Kindern davon etwas schuldig zu seyn.

§. 171.

Eben so sind diese Kinder von der auf sie fallenden Hälfte, dem überlebenden Theile ihrer Eltern nichts mehr schuldig; sie beerben sich darin mit Ausschluß des überlebenden Gatten.

§. 172.

Auch diese Successionrechte bei beerbten Ehen, (§. 166 bis 171.) können durch Eheberedungen oder durch einseitige Testamente oder auch durch besondere Uebereinkunft bei der Theilung selbst, abgeändert werden.

§. 173.

Wenn nach Auflösung der beerbten Ehe durch den Tod des einen Gatten, der überlebende nicht zur anderen Ehe schreitet, so bleibt das Vermögen in dem bisherigen Zustande und der überlebende Gatte kann, so lange er lebt, nicht aus dem Besitze des Hauses gedrängt werden. Es wird ihm der Nießbrauch des ganzen Vermögens belassen.

§. 174.

Vorstehende Bestimmungen (§. 163 — 173.) finden auf alle Ehen in Arnsberg Anwendung, bei welchen der Fall der Beerbung eintrit; ausgenommen a) wenn die Eheleute landsässige Adelige oder Juden sind. b) wenn durch früher

etwa eingegangene statutarische Gütergemeinschaft, irgend besondere Erbrechte unter ihnen bereits begründet sind.

§. 175.

In der Freiheit Hachen besteht die Observanz, daß bei Intestat-Erbtheilungen der älteste Sohn und in Ermangelung von Söhnen die ältestete Tochter das Recht hat, Haus und Gut unvertheilt, gegen eine Geld-Abfindung an die übrigen Geschwister, für sich zu verlangen. G. Einzelne Succession-Gewohnheiten. I. Freiheit Hachen.

§. 176.

Diese Abfindung wird herkömmlich durch Verträge der Erben unter sich oder durch Verordnung des Erblassers bestimmt; niemal aber braucht zu dieser Bestimmung eine Abschätzung des Gutes vorgenommen zu werden.

§. 177.

Im einzelnen Falle, kann diese Observanz durch Verordnungen des Erblassers oder durch Verträge abgeändert werden.

§. 178.

In der Freiheit Sundern besteht die Observanz, daß bei Intestat-Erbtheilungen unter Kindern, der älteste Sohn und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter das Recht hat, Haus und Gut unzertheilt, gegen Abfindung der übrigen Geschwister in Gelde und zwar nach einer legalen Taxe der gedachten Vermögenstücke, für sich zu behalten. II. Freiheit Sundern.

§. 179.

Dieselbe Observanz (§. 178.) besteht auch in der Stadt Neheim. III. Stadt Neheim.

§. 180.

In der Stadt Balve besteht die Observanz, daß dort Niemand Bürger werden kann, der nicht Eigenthümer eines Hauses mit Bürgerrechten ist und daß die mit solchen Rechten IV. Stadt Balve.

und Gütern versehenen Häuser, bei Intestat-Erbfällen grade so zur Auseinandersetzung kommen, wie zu Hachen (§. 175. — 177.)

§. 181.

V. Freiheit Hagen und VI. Freiheit Langenscheid.

In den Freiheiten Hagen und Langenscheid, besteht hinsichtlich der Häuser und Güter bei Erbtheilungen eine ganz gleiche Observanz wie zu Hachen. (§. 175—177.)

§. 182.

VII. Successio conjugum im Kirchspiel Körbeke.

Im ganzen Kirchspiel Körbeke besteht die Observanz, daß sich kinderlose Eheleute, mit Ausschluß aller Blutverwandten, **ab intestato** vollständig beerben, wenn nicht durch eine letztwillige Verfügung des verstorbenen Gatten oder durch sonstige Erbverträge ein Anderes verordnet worden.

§. 183.

VIII. Desgl. in der Stadt Schmalenberg.

Dieselbe Observanz (§. 182.) besteht auch bei den Eheleuten in der Stadt Schmalenberg.

§. 184.

Bei Intestat-Erbtheilungen unter Kindern, gilt hinsichtlich des väterlichen Hauses und Gutes, zu Schmalenberg dieselbe Observanz wie zu Sundern. (§. 178.)

§. 185.

II. Communio acquestus im Amte Olpe.

In dem ehemaligen Amte Olpe d. h. in den Gerichten Olpe, Drolshagen und Wenden oder in den Kirchspielen Olpe, Drolshagen, Wenden, Römershagen, Kleusheim und Rhode, mit Ausnahme der zum letzten gehörigen Orte Haardt und Oberneger, welche früher nicht zum Amte Olpe, sondern zu dem Gerichte Bilstein gehörten, gilt Gemeinschaft des Erwerbes oder der Errungenschaft (**communio acquestus**) unter den Eheleuten.

§. 186.

Die Gemeinschaft des Erwerbes umfaßt alles Vermögen, was die Eheleute durch beiderseitigen Fleiß, durch Ersparnisse aus den Nutzungen, des jedem derselben eigen gehörigen Vermögens oder durch Glückfälle in stehender Ehe erwerben.

§. 187.

Besonders ausgenommen von dieser Gemeinschaft, sind nur 1) Intestat-Erbschaften, welche einem der Ehegatten zufallen, 2) solche Vermächtnisse, welche dem einen derselben mit der Bestimmung zugewendet werden, daß sie ihm ausschließlich gehören sollen. Dergleichen Güter bleiben als einhändige, von der Errungenschaft ausgeschlossen und nur die davon zu ziehenden Nutzungen, gehören zur Gemeinschaft des ehelichen Erwerbes.

§. 188.

Außerdem finden hinsichtlich des Umfanges dieser particularen Gütergemeinschaft die Bestimmungen statt, welche oben §. 5—8. von der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft angegeben sind.

§. 189.

Ueber die Entstehung und Ausschließung der Gemeinschaft des Erwerbes, finden ebenfalls die Bestimmungen über die allgemeine Gütergemeinschaft Anwendung (§. 12—26.) Jedoch ist mit Bezug auf §. 15. zu bemerken, daß die Juden im Amte Olpe, sich in dieser Beziehung nicht nach ihren Ritualgesetzen, sondern nach der gemeinen Observanz richten.

§. 190.

Die Dispositionbefugnisse der Eheleute unter den Lebendigen über die gemeine Errungenschaftmasse, sind ganz denjenigen über die allgemeine Gütergemeinschaftmasse gleich. Es finden daher die Bestimmungen in den §§. 27—37. Anwendung,

jedoch leidet die Bestimmung im §. 29. über die Schenkungen der Eheleute unter sich, insofern eine Ausnahme, als sie nicht aus der gemeinen Errungenschaft gemacht werden. Sodann ist hinsichtlich des in den §§. 30—37. über die Schulden Gesagten zu bemerken, daß für die einseitigen Schulden des einen Ehegatten, zwar nicht die Substanz des einhändigen Vermögens des anderen, wohl aber das gemeinschaftliche Vermögen beider, von dem Gläubiger in Anspruch genommen werden darf; sofern die Zahlung derselben überhaupt vom Manne gefordert werden kann.

§. 191.

Für die während der Gemeinschaft des Erwerbes gemachten gemeinen Schulden, haftet nicht blos das gemeinschaftliche Vermögen der Errungenschaft, sondern auch das Sondergut beider Eheleute zu gleichen Theilen.

§. 192.

An dem beigebrachten Vermögen der Frau, steht dem Manne das Recht der unbedingten Verwaltung zu; ohne Rücksicht darauf, ob es Dotal- oder Paraphernalgut ist, hinsichtlich der Veräußerung desselben, hat er jedoch keine andere Befugnisse, als welche ihm das gemeine Recht beilegt. Die Frau ist bei Veräußerungen ihres Vermögens, immer an die Einwilligung des Mannes gebunden; welcher dagegen sein einhändiges Vermögen, in der Regel frei veräußeren kann.

§. 193.

Die Dispositionbefugnisse der Eheleute auf den Todesfall, sind nur durch die Rücksicht beschränkt, daß bei kinderloser Ehe, der einseitig disponirende Gatte, dem Mitgatten seine Hälfte von der Errungenschaft unbeschwert lassen muß.

§. 194.

Sind aber Kinder vorhanden, mit denen der überlebende Gatte die Gütergemeinschaft des Erwerbes fortzusetzen hat,

so findet über das zu dieser Communion gehörige Vermögen, nur eine gemeinschaftliche, nicht eine einseitige Verfügung der Ehegatten auf den Todesfall statt.

§. 195.

Nach Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Gatten, ist auch die bis dahin bestandene Gemeinschaft des Erwerbes aufgelöset.

§. 196.

Die Errungenschaftmasse wird alsdann in zwei Theile getheilt; den einen davon behält der überlebende Gatte, der andere fällt auf die Intestat-Erben des Verstorbenen.

§. 197.

Bestehen diese Intestat-Erben aus Kindern der aufgelöseten Ehe, so setzt der überlebende Gatte die bisherige Gemeinschaft mit ihnen fort.

§. 198.

Hinsichtlich der Dispositionbefugnisse des überlebenden Gatten unter den Lebendigen, gelten alsdann die Bestimmungen, welche oben (§. 49—62.) bei der fortgesetzten allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft angegeben sind.

§. 199.

In Bezug auf die dem überlebenden Gatten zufallenden Erbschaften und Vermächtnisse, behält es jedoch in der fortgesetzten Gemeinschaft des Erwerbes, bei demjenigen sein Bewenden, was darüber im §. 187. bestimmt worden.

§. 200.

Auch kann durch diese fortgesetzte particulare Gütergemeinschaft, Nothwendigkeit der Anordnung einer Vormundschaft oder einer Curatel über die hinterlassenen Kinder, je nach-

dem die Frau oder der Mann der überlebende Theil ist, nicht ausgeschlossen werden.

§. 201.

Es muß vielmehr unter Zuziehung eines Vormundes oder Curators, das Vermögen inventarisirt und auf diesem Wege sowohl der Antheil der Kinder an dem Sondergute des verstorbenen Gatten, als auch ihre Berechtigung an dem Sammtvermögen der fortzusetzenden Communion, ausgemittelt werden.

§. 202.

Ist dieses aber geschehen, so gelten über die Administration dieses zur fortgesetzten Communion gehörigen Vermögens die Bestimmungen des §. 198.

§. 203.

Durch Verfügungen auf den Todesfall, kann der überlebende Gatte während der fortgesetzten Gemeinschaft des Erwerbes, nur über seine Hälfte der Communion, unter den Bedingungen des gemeinen Rechts disponiren.

§. 204.

Die Kinder haben gleiche Befugniß, (§. 203.) über ihren Antheil an der anderen Hälfte.

§. 205.

Bei Intestaterbfällen zwischen dem überlebenden Gatten und den Kindern, finden die gemeinrechtlichen Vorschriften Anwendung.

§. 206.

Die fortgesetzte Gemeinschaft des Erwerbes mit den Kindern, erreicht ihr Ende entweder durch den Tod des überlebenden Gatten oder durch dessen Wieder-Verheirathung;

wenn nicht Einkindschaft oder Adoption anderweite Gemeinschaft begründen.

§. 207.

Hinsichtlich beider findet das oben (§. 74—78.) Gesagte Anwendung.

§. 208.

Wenn die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht erzielt wird, so müssen die Kinder aus derselben durch Schichtung abgefunden werden.

§. 209.

Diese erfolgt auf den Grund des bei dem Tode des ersten Ehegatten aufgenommenen Inventars, unter Berücksichtigung der Veränderungen, welche die Errungenschaft-Masse, während der fortgesetzten Communion erlitten hat.

§. 210.

Das gemeinschaftliche Vermögen wird in zwei Theile gesetzt; den einen erhält der überlebende Gatte, den anderen erhalten die Kinder.

§. 211.

Die Kinder vertheilen ihre Hälfte unter sich nach gemeinem Rechte; welches auch ihre Pflicht zur Collation näher bestimmt.

§. 212.

Geht der überlebende Gatte in einer folgenden Ehe eine neue Gemeinschaft des Erwerbes ein, so haben hierauf die abgeschichteten Kinder der früheren Ehe keinen Anspruch.

§. 213.

Bei Aufhebung der particularen Gütergemeinschaft durch Ehescheidung, durch Unfähigkeit des einen Gatten zur Fort-

setzung derselben, oder durch Vertrag, wird nach den schon angegebenen Grundsätzen der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft verfahren. (§. 207—212.)

§. 214.

In allen übrigen Ortschaften des Herzogthums Westfalen gelten hinsichtlich der Güter-Verhältnisse der Eheleute und Kinder, nur die Vorschriften des gemeinen oder des Provinzialrechts.

Zusatz IV.

Zu Thl. II. Tit. 11. Abschnitt 10. §. 822 fgg.

Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Pfarrer.

§. 1.

Ueber die Auseinandersetzung zwischen den an- und abziehenden Pfarrgeistlichen, bestehen im Herzogthum Westfalen verschiedene Grundsätze, je nach den alten Dekanatbezirken des Landes.

§. 2.

In den Pfarreien des ehemaligen Dekanats Attendorn; namentlich Affeln, Allendorf, Attendorn, Balve, Enkhausen, Hagen, Helden, Hüsten, Menden, Neheim, Neuenkleusheim, Olpe, Rhode, Sundern, Stockum, Sümmern, Voswinkel und Wenden, haben die Erben des verstorbenen Pfarrgeistlichen, je nachdem dieser vor oder nach Martini Episcopi (11. Nov.) stirbt, ein Verdienst- und ein Gnadenjahr zu beziehen.

§. 3.

Stirbt nemlich der Pfarrgeistliche vor der ersten Vesper von Martini (10. Nov. Nachmitt. 3 Uhr.) so kommen ihm und seinen Erben die Einkünfte des laufenden Jahres zu; wogegen ihnen jedoch die Verbindlichkeit obliegt, bis Martini die Pfarrei administriren zu lassen.

Nachjahr der Geistlichen. 1) Dekanat Attendorn.

§. 4.

Zu dieser Administration ist vorzugweise der neue Pfarrgeistliche, nachdem er die canonische Investitur erhalten hat, zuzulassen; so jedoch, daß er den Genuß der Pfarr-Einkünfte, sowohl was die Wohnung als die Früchte und die Düngung der Aecker betrifft, in dem nemlichen Maaße übernimmt, als dies früher von seinem Dienstvorfahr geschehen ist und folglich den Erben des Letzten, nach Maaßgab der von diesem im letzten Jahre geführten Administration und der in das Pfarrgut verwendeten Meliorationen, gerecht wird.

§. 5.

Wenn jedoch der verstorbene Pfarrgeistliche eine nothwendige und merkliche Verbesserung des Pfarrhauses vorgenommen hat, so müssen dafür die Pfarreingesessenen den Erben des Verstorbenen gerecht werden.

§. 6.

Wenn dagegen der Pfarr-Geistliche das Martinifest (11. Nov.) überlebt und auch nur einen geringen Theil des neuen Genußjahres administrirt hat, so kommen seinen Erben nicht blos die Einkünfte des laufenden Jahres (§. 3.) sondern auch die des folgenden, als eines Gnadenjahres, zu.

§. 7.

Alsdann müssen dieselben aber auch die Administration der Pfarrei (§. 4.) für das folgende Gnadenjahr bis Martini, auf ihre Kosten fortsetzen lassen.